

Beteiligung

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6	06.10.2021	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 135“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis bzgl. der Berücksichtigung von Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie der Möglichkeit von Bodenbewegungen aufgenommen.

Beteiligung
(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur berg-	

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			baulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
2	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	-	-	-
3	Bezirksregierung Köln - Dez. 35 Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung	-	-	-
4	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 Immissionsschutz einschl. anlagenbez. Umweltschutz	-	-	-
5	Bezirksregierung Köln - Dez. 54, Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz	13.10.2021	Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	16.09.2021	Derzeit betreiben wir in Erftstadt-Erp keine Richtfunkstrecken und haben deshalb bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1	-	-	-
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 22	07.10.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich z. Zt. Keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Anregungen werden im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung des Bebauungsplans berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt eine Verkehrsfläche in ausreichender Breite fest, innerhalb der mögliche Leitungen der Telekom untergebracht werden können. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Beteiligung
(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9	Erdbebenstation Bensberg, Institut f. Geologie- u. Mineralogie	-	-	-
10	Erftverband	-	-	-
11	Ericsson Services GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft	16.09.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt.
12	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt	-	-	-
13	Evangelische Kirchengemeinde Lechenich	-	-	-
14	Finanzamt Brühl	-	-	-
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-	-

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
17	GVG Rhein-Erft GmbH	07.10.2021	Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung. Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Handwerkskammer zu Köln	-	-	-
19	Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft	14.10.2021	Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir keine Einwände gegen die Planungen erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Innogy SE	-	-	-
21	Kath. Pfarramt Erp/Borr	-	-	-
22	Kreishandwerkerschaft Rhein-Erft	-	-	-
23	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel	15.09.2021	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 265 oder L 33 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erftstadt. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Verkehrsemissionen der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen aufgenommen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass aus dem Bebauungsplan heraus keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/ oder passiven Lärmschutz durch Verkehrsimmissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen.
24	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
25	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
26	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
27	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	27.09.2021	Gegen die oben angesprochenen Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	06.10.2021	Wie bereits mit Schreiben vom 15.01.2020 mitgeteilt, liegen im Plangebiet Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler vor. Die seinerzeit ebenfalls übersandte archäologische Bewertung habe ich diesem Schreiben noch einmal beigelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die von einer Fachfirma durchgeführte Sachverhaltsermittlung hat keine relevanten archäologischen Befunde im Plangebiet festgestellt.

Beteiligung
(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Es muss daher davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier: Rhein-Erft-Kreis) im Beneh-	

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			men mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Ich weise darauf hin, dass eine entsprechende Leistungsbeschreibung bereits durch das Planungsbüro H+B Stadtplanung angefragt und mit Email vom 18.02.2020 nach dort übersandt wurde. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Grabungserlaubnis wurde uns seitens der Oberen Denkmalbehörde jedoch bislang nicht zur Benehmungsherstellung vorgelegt. Sollten hierzu weitere Fragen bestehen, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, e-mail: johannes.englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen. <i>Stellungnahme vom 15.01.2020:</i> <i>Ich bedanke mich für Ihre Anfrage hinsichtlich der Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen in die oben benannten Flächen sowie die Übersendung der o.g. Planunterlagen. Die späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</i> <i>Wie Sie der beigelegten archäologischen Bewertung entnehmen können, liegen in den angefragten Flächen Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler vor, sodass im Zuge möglicher Bauleitplanverfahren zunächst archäologische Sachverhaltsermittlungen erforderlich würden. Für weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	

Beteiligung
(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<u>Archäologische Situation</u> <i>In Erp plant die Stadt Erftstadt im Rahmen der Innenverdichtung die Überbauung einer Blockinnenbereichsfläche zwischen Wahlengasse und Disternicher Weg mit Einfamilien- und Doppelhäusern.</i> <i>Der Ort Erp wird urkundlich erstmals als "Erlipen" im Jahr 1140 erwähnt und gehörte im Mittelalter zum kurkölnischen Amt Lechenich. An der Erpa in Erp lagen im Mittelalter bzw. in der frühen Neuzeit vier Wasserburgen, die "Alte Burg", die "Velbrücker Burg", die "Zweiffelsburg" und der Schleidenhof.</i> <i>Die Planfläche ist aktuell weitestgehend unbebaut und als Garten- bzw. Grünland genutzt. Das zu überbauende Gebiet befindet sich nach Auskunft der Tranchot-Karte Blatt 90 von 1807/1808 am Westrand des historischen Ortskerns von Erp, der sich insbesondere an der Wahlengasse/Luxemburger Straße entlang erstreckte. Beidseits der Wahlengasse gab es bereits vor 200 Jahren, ähnlich wie bei sog. Straßendörfern, eine dichte Bebauung mit zur Straße ausgerichteten Häusern bzw. Höfen und langschmalen Gartenparzellen im hinteren Bereich.</i> <i>In einer sehr ähnlichen Lage am Nordrand des historischen Ortskerns wurden in den letzten Jahren Spuren des mittelalterlichen Erps ergraben. Nahe dem historischen "Oberen Pützhof", plante der Bauverein Erftstadt eG die Überbauung eines bisher als Grünfläche genutzten Grundstücks an der</i>	

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>Flussstraße/Ecke Bühler Graben. Bereits beim nicht genehmigungspflichtigen Abtrag des Oberbodens wiesen Mitarbeiter der Außenstelle Nideggen zahlreiche metallzeitliche und mittelalterliche Befunde nach, was eine Stilllegung der Baumaßnahmen auslöste und eine kurzfristig angesetzte Notgrabung durch die Außenstelle erforderlich machte.</i> <i>Im zentralen Bereich der Ausgrabungsfläche fanden sich verschiedene hochmittelalterliche Gruben, Erdkeller, Grubenhäuser, Gräben sowie Reste einer Darre.</i> <i>Die Größen der Erdkeller (Abb. 1) variieren mit Längen von 3,70-5,20 m sowie Breiten von 2,05-2,70 m. Zu betreten waren diese über Treppen an einer ihrer Schmalseiten. Die Verfüllungen der Erdkeller bestanden in den unteren Bereichen aus massiven Brandlehm- und Holzkohlekonzentrationen - wohl Spuren eines Schadfeuers. Darunter wurden Laufhorizonte, verfüllte Gefäßstandspuren und kleinere Gruben dokumentiert. Weitere Standspuren von Gefäßen unter den jüngsten Laufhorizonten belegen eine mehrphasige Nutzung der Keller. An der Sohle eines Erdkellers wurden darüber hinaus Abdrücke von schräg in den Löss gedrückten Stangen beobachtet, die v. a. entlang der Westwand nachgewiesen werden konnten.</i> <i>Die Erper Erdkeller datieren ins 11.-13. Jahrhundert, eine Zeit für die diese Form der eingetieften Baukörper typisch ist. Hinweise auf die über den Erdkellern anzunehmenden ebenerdigen Bauten haben sich leider nicht erhalten. Die Verteilung und zeitliche Abfolge der Erdkeller im Süden der</i>	

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>Grabungsfläche deuten einen mehrphasigen Siedlungsplatz mit Verlagerung mehrerer ebenerdiger Bauten an.</i> <u>Archäologisches Potenzial</u> <i>Wie die archäologische Grabung an der Flussstraße/Ecke Bühler Graben zeigt, ist im historischen Ortskern von Erp mit mittelalterlichen Siedlungsbefunden wie Erdkellern, Grubenhäusern, Gruben und Gräben zu rechnen. Befunde andere Zeitstellungen z. B. metallzeitliche Siedlungsspuren sind nicht auszuschließen.</i> <i>Insbesondere im wenig überbauten Gartenland, hinter der zur Straße orientierten Bebauung, können sich potenziell archäologische Befunde wie Latrinen, Öfen, Brunnen und Gruben erhalten haben. An Funden sind Zeugnisse des alltäglichen Lebens wie Werkzeuge und Geschirr, sowie Tierknochen zu erwarten.</i> <u>Archäologische Bewertung</u> <i>Aufgrund von Analogien zu der archäologischen Situation am Nordrand des historischen Erps und der Auswertung historischer Karten sind auf dem Planareal Disternicherweg Bodendenkmäler zu vermuten. Um die Denkmalqualität (Ausdehnung und Erhaltung) des vermuteten Bodendenkmals festzustellen ist es notwendig eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen.</i>	
29	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland	-	-	-
30	Nahverkehr Rheinland GmbH	-	-	-

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31	NetCologne GmbH	-	-	-
32	Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)	-	-	-
33	REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH	-	-	-
34	Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisentwicklung und Ökologie	14.10.2021	Untere Naturschutzbehörde Durch den Bebauungsplan geht der größte innerörtliche Gehölzbestand und größere Brachflächen im westlichen Teil von Erp verloren. Der Verzicht auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zwar baurechtlich möglich, naturschutzfachlich aber nicht nachvollziehbar. <u>Artenschutz</u>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist durch eine kurzgemähte Wiese geprägt, die keine besonders hohe ökologische Wertigkeit aufweist. Nur im Nordwesten besteht eine etwas wertigere Fläche, die mit einzelnen kleinen sowie mittelgroßen Gehölzen bewachsen ist. Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. In der Regel hat die Entwicklung einer Fläche innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungsgebiets und mit vorhandener Erschließung geringere Auswirkungen auf Natur und Umwelt als die Entwicklung einer unerschlossenen Fläche am Siedlungsrand oder auf der „grünen Wiese“. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Die nach VV-Artenschutz empfohlene Abfrage bei der Biostation Bonn/Rhein-Erft, dem ehrenamtlichen Naturschutz und der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht dokumentiert und hat zumindest bei der UNB auch nicht stattgefunden. Die Bebauungsplanfläche gehört zu den Verbreitungsgebieten von Steinkauz und Wiesenpieper. Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit dieser Arten im Plangebiet fehlen. Die fehlende Eignung der abzubrechenden Gebäude für Fledermäuse und Mehlschwalben kann nicht durch eine Gebäudebetrachtung von außen erfolgen. Hinweise auf Begehungen fehlen. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist daher nicht geeignet, ein Auslösen der Verbotsvorschriften der § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen. Die erforderlichen Angaben sind in das weitere Verfahren einzustellen oder müssen bei der Realisierung der Einzelvorhaben erbracht werden. Untere Wasserbehörde Zur Ableitung des Niederschlagswassers werden in den Planunterlagen (Vorentwurfsbegründung und Protokoll Bürgerbeteiligung) widersprüchliche Angaben gemacht. Die geplante Entwässerung ist daher im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Bei einer Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die	Die Artenschutzprüfung, Stufe I (Vorprüfung) wurde entsprechend der vorgebrachten Anregungen überarbeitet. Die Daten der Biologischen Station zu planungsrelevanten Arten wurden abgefragt. Zudem wurde am 02.03.2022 eine erneute Ortsbegehung durchgeführt, bei der auch das Innere des abzubrechenden Schuppens auf ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht wurde. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten festgestellt werden. Am Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstücks keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind und daher eine vertiefende Artenschutzprüfung nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich ist, hat sich durch die Überarbeitung der der Artenschutzprüfung nichts geändert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers unter Zuhilfenahme technischer Lösungen (z.B. Rigolen, Sickerschächte) im Plangebiet möglich ist. Daher soll das Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen der Neubauten anfällt, auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Dies wird im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Zusätzlich wird der Einbau von Regenwasserzisternen zur

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagsbewirtschaftung erreicht werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Bei der Erschließung kann durch Vorgaben zur Flächenbefestigung, Dachbegrünung oder Regenwassernutzung das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Hierzu werden in der vorliegenden Planung leider keine Festlegungen getroffen. Die Untere Immissionsschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde äußern zum Bebauungsplanverfahren keine Bedenken. Das Straßenverkehrsamt und das Amt für Straßenbau und Verkehr sind von der o.g. Planung nicht betroffen.	Rückhaltung der Regenwassermenge auf den Grundstücken empfohlen. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll zusammen mit dem häuslichen Schmutzwasser in den bestehenden Mischwasserkanal im Disternicher Weg eingeleitet werden. Nach Prüfung durch die Stadtwerke lassen die im Kanalnetz verfügbaren Kapazitäten dies zu. Der bestehende Kanal muss daher nicht ausgebaut werden. Es werden Festsetzungen zur Begrünung von Garagendächern sowie zur Begrünung von Vorgärten getroffen. Beide Maßnahmen wirken sich positiv auf die abzuleitende bzw. zu versickernde Niederschlagsmenge. Der Antrag auf Versickerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Rheinische NETZGesellschaft mbH	08.10.2021	Aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken. Es sind keine Planungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt bzw. bereits eingeleiteten, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Bereiches des BP Nr. 199 bedeutsam sind. Aus technischer Sicht kann der o.g. Bereich mit der Energie Erdgas versorgt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
36	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
37	Stadt Erftstadt: Abt. 614	-	-	-
38	Stadt Erftstadt: Amt 01.4	-	-	-
39	Stadt Erftstadt: Amt 37	14.10.2021	Für die geplante Bebauung ist eine Löschwassermenge von 48m³/h erforderlich, dies ist in einer fußläufig zu erreichenden Entfernung von maximal 300 Meter zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen mit maximal 2 Entnahmestellen sicherzustellen. Die Entnahmestellen müssen mittels Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Die nächste Wasserentnahmestelle, mittels Unterflurhydrant, ist in maximal 75 Meter Entfernung zu den Grundstücksgrenzen (Zugänge zu den Grundstücken) sicherzustellen. Kann der Grundversorger das erforderliche Löschwasser aus dem Trinkwassernetz nicht sicherstellen, hat die Gemeinde für den angemessenen Grundschutz zu sorgen. Grundlage: - DVGW-Arbeitsblatt W 405 - Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) § 3 Aufgaben der Gemeinden (2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Anregungen werden im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung des Bebauungsplans berücksichtigt.
40	Stadt Erftstadt: Amt 40	-	-	-
41	Stadt Erftstadt: Amt 51	-	-	-

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
42	Stadt Erftstadt: Amt 65, Amt für Straßen, Grünflächen und Friedhöfe	-	-	-
43	Stadt Erftstadt: Amt 81, Stadtwerke Erftstadt	-	-	-
44	Stadt Erftstadt: Amt 82, Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft	-	-	-
45	Stadt Erftstadt: Untere Denkmalschutzbehörde	-	-	-
46	Vodafone GmbH, West	08.10.2021	Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrasen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand der Vodafone NRW und Vodafone Kabeldeutschland werden separat angefragt.
47	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Spezialservice Strom	21.09.2021	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplan. Unsererseits bestehen gegen die Bebauung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
48	Zweckverband Naturpark Rheinland	-	-	-
49	Verbandswasserwerk Euskirchen	28.09.2021	Zu dem o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen. Jedoch sollte beachtet werden, dass sich im Plangebiet derzeit noch keine Wasserleitungen befinden. Für die innere Erschließung des Plangebiets muss in der Straße Disternicher Weg und von der Straße Disternicher Weg eine Wasserleitung DN 100 verlegt werden. Um jedoch eine endgültige Planung unsererseits durchführen zu können bitten wir Sie, uns einen Plan im Maßstab 1:500 sowie die entsprechenden Querschnitte mit Eintragung der Kanaltassen zuzusenden. Darüber hinaus sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass für die Versorgungsträger eine mindestens 1,50 m breite Trasse zur Verlegung der Versorgungsleitungen vorgesehen wird. Gleichwohl sollte vor Ausschreibung und Auftragsvergabe der Baumaßnahme frühzeitig ein Koordinationsgespräch mit allen Versorgungsträgern zwecks Erschließung derselben stattfinden. Des Weiteren möchten wir Sie bitten dem Investor mitzuteilen, dass ein Sondervertrag über die Abrechnung der Baukostenzuschüsse vor Herstellung der Versorgungsanlage abgeschlossen werden muss. Der Klimawandel zeigt sich anscheinend auch in unseren Regionen. Die Temperaturen lagen in den Sommern 2018,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zur Wasserver- und -entsorgung der geplanten Baugebiete erforderliche Wasserleitungen werden innerhalb der geplanten Erschließungsstraße verlegt. Im Bebauungsplan ist hierfür eine ausreichend breite öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließungsplanung wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren erarbeitet. In diesem Zuge werden das Verbandswasserwerk Euskirchen und andere erforderlichen Versorgungsträger rechtzeitig beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			2019 und 2020 bundesweit bis an oder über 40 Grad Celsius. Damit waren die beiden Jahre außerordentlich hinsichtlich der meteorologischen Veränderungen. Hierzu hat der Erftverband umfangreiche Auswertungen vorgenommen. Auch lokal war die Sommerhitze und -trockenheit in beiden Jahren extrem. Es kann als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden, dass der Klimawandel auch Auswirkungen für unsere Region hat. Der Klimawandel wird, wenn man die Jahre als exemplarische Beispiele heranzieht, wahrscheinlich zur Folge haben, dass die Sommer heißer und die Niederschläge unregelmäßiger, ggf. weniger, eventuell die Verdunstung höher und damit ggf. die Versickerung niedriger werden. Für die Wasserversorgung hat dies folgende Konsequenzen: 1) Produktionsseitige Auswirkungen: Sofern der Wasserversorger oberflächennahes Wasser (Talsperren, Quellen, etc.) verwendet zur Trinkwasserproduktion, ist er relativ schnell betroffen von den oben skizzierten Auswirkungen des Klimawandels, falls die Wasserneubildung stockt. Die Verbandswasserwerk GmbH ist hiervon nur in kleinem Umfange betroffen, da die Verbandswasserwerk GmbH nur in geringem Umfange Quellwasser benutzt. Grundsätzlich wird Tiefengrundwasser benutzt; dies wirkt kostentechnisch benachteiligend, da elektrische Pumpen benutzt werden müssen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels wirkt sich dies jedoch positiv aus, da sich	

Beteiligung
(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			diese Auswirkungen erst dann darstellen, sofern sich die meteorologischen Änderungen verfestigen und sich dies dann auch tatsächlich mit großer zeitlicher Verzögerung im Förderaquifer abbilden sollte. 2) Kundenseitige Auswirkungen: Bundesweit haben die letzten Sommer Wasserversorger herausgefordert, da morgens und abends extrem hohe Absatzmengen geliefert wurden; teils zwei- bis dreifach übliche Mengen. Die Volatilität der Abnahmemengen gemessen in cbm/h war hierbei enorm. Teilweise sind hierbei bei benachbarten Versorgern entweder Wasserversorgungsnetze temporär zusammengebrochen oder der Druck hat nachgelassen. Die Verbandswasserwerk GmbH hat sich vor und während dieser Hitzewellen intensiv mit der Versorgungssituation beschäftigt, Maßnahmen und Investitionen ergriffen. Es wurden enorme Wassermengen geliefert, ohne dass es zu Kundenbeschwerden kam. Die hierbei ergriffenen technischen und IT-gestützten Maßnahmen und Investitionen müssen als Wegschritte eines kontinuierlichen Veränderungsprozesses verstanden werden, um die Sicherheit der Wasserversorgung für derartige Situationen zu gewährleisten. Hierzu zählen auch beauftragte oder ggf. noch zu beauftragende Behälterneubauten. Ein wichtiges Augenmerk sollte bei der Aufstellung des vorliegenden Plans aus unserer Sicht auf den Klimawandel aus wasserversorgungstechnischer Sicht gelegt werden.	

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Die Wasserversorgung für dieses Baugebiet ist -wie oben dargelegt- grundsätzlich sichergestellt. Es gilt jedoch die morgend- und abendlichen extremen Verbrauchsspitzen bei Temperaturen um 40 Grad Celsius schon prophylaktisch zu entschärfen, da hierfür Wasserversorgungssysteme (also die komplette Produktions- und Bevorratungsinfrastruktur zuzüglich Verteilung über das Rohrnetz) -bereits alleine aus Kosten- und Hygienegründen- nicht dimensioniert werden. Für neue Bebauungspläne sollten generell absatzseitig Maßnahmen ergriffen werden, die die morgend- und abendlichen Verbrauchsspitzen bei Hitzewellen vermeiden bzw. glätten. Kritische Vorgänge sind unseres Erachtens die Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung, zur Poolbefüllung und zum Autowaschen. Hierzu können wir nur Anregungen geben, damit diese Vorgänge Ihren Einfluss in die textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen finden. Die Umsetzung liegt letztendlich bei der zuständigen Kommune unter Abwägung von Faktoren, die teils auch außerhalb der wasserwirtschaftlichen Argumentationsketten liegen werden. Wir empfehlen als Wasserversorger der zuständigen Kommune folgende Thematiken in den textlichen Festsetzungen der Ergänzungssatzung verbindlich zu regeln: - Verpflichtender Einbau von (unterirdischen) Zisternen je Bauobjekt zur Gartenbewässerung mit einem ausreichend dimensionierten Volumen, das abhängig von der Größe des zu bewässernden Gartens sein sollte,	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Nutzung von Zisternen, die Art der Gartenbewässerung oder der zulässige Zeitraum für eine Poolbefüllung kann im Bebauungsplan aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage über § 9 BauGB nicht verbindlich festgesetzt werden.

Beteiligung (Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Erftstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			- Zulässigkeit der Gartenbewässerung nur über Zisternenwasser, - Vorgabe von Pflanzen oder Gartenbestandteilen, die mit gar keiner oder wenig zusätzlicher Wässerung auch gedeihen bzw. Vermeidung von wasserintensiven Pflanzenarten, - Poolbefüllung nur außerhalb der Monate Juni, Juli und August und - Private Autowäsche sollte in dem beplanten Gebiet unzulässig sein. (Ggf. ist dies bereits durch andere Regularien unzulässig.) Uns ist bewusst, dass sich eventuell nicht alle Anregungen rechtlich umsetzen lassen. Letztendlich ist hier aber ein Paradigmenwechsel erforderlich, da die sichere und kostengünstige Trinkwasserversorgung ein wichtiges öffentliches Gut ist. Weiterhin spielen bei der Dimensionierung von Wasserversorgungssystemen Kosten- und auch Hygieneerwägungen eine Rolle, da ein Wasserversorger aus beiden vorgenannten Gründen nicht "unendliche" Reservekapazitäten aufbauen kann und sollte.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von morgend- und abendlichen Verbrauchsspitzen bei Hitze- wellen werden jedoch als Empfehlungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Beteiligung (Öffentlichkeit)

Sie betrachten:
Verfahrensschritt:
Zeitraum:

Bebauungsplan Nr. 199, Ertstadt Erp, Disternicher Weg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Absender	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	anonymisiert	06.10.2021	Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Bebauungsplan 199 mitteilen. Bei dem letzten Starkregen stand ein See auf dem Grundstück in der Disternicher Str. Noch ist mein Grundstück etwa 10 cm höher, aber ich befürchte, dass nach den Baumaßnahmen, dies nicht mehr der Fall sein wird. Ich habe die Befürchtung, dass dieser See sich dann auf mein Grundstück verlagern wird. Auf der Erper Infoveranstaltung wurde uns erklärt, dass man für das entsprechende Gutachten nicht weit genug bohren konnte, da nach ca. 1 m die Erdschicht so verdichtet ist, dass kein Bohrer mehr durch die harte Schicht kam. Man sprach dann davon, dass dann entsprechende Rigolen vom Stadtrat als Auflage für die Bebauung gemacht werden müssen. Außerdem dürfen nicht mehr die alten Werte für das Versickern angenommen werden, sondern nach dem letzten Starkregen entsprechend erhöhte Werte. Wenn jetzt Häuser auf dieses Grundstück mit ca. 400 qm Grundstücksgröße gebaut werden, wird nach einer Bebauung von Haus, Garage, Terrasse und Wegen noch ca. 200 qm für das Versickern des Niederschlagswassers übrig bleiben. Bei entsprechenden Rigolen dürften wahrscheinlich nicht viele Bäume auf diesem Grundstück gepflanzt werden, da sonst die Rigolen leiden würden. Sollten die Häuser ohne Keller gebaut werden, wird auch diese Fläche nicht tief genug gelockert (Arbeitsraum). Ca. 6 m unterhalb der Oberfläche liegt eine wasserführende Schicht, wie wir von alten Brunnen in der Nachbarschaft wissen. So tief müsste eigentlich das Erdreich an verschiedenen Stellen aufgelockert werden, um die ganze Problematik zu entzerren. Sollten verschiedene Häuser nach einiger Zeit wieder verkauft werden, werden die neuen Besitzer nichts mehr von der Rigolenproblematik wissen und dies würde Rechtsstreitigkeiten nach sich bringen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf Basis des im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten städtebaulichen Konzepts wurde gutachterlich nachgewiesen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers unter Zuhilfenahme technischer Lösungen (z.B. Rigolen, Sickerschächte) im Plangebiet möglich ist. Daher wird im Bebauungsplan i. V. m. den gesetzlichen Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG verbindlich festgesetzt, dass das Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen der Neubauten anfällt, auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden muss. Zusätzlich sollen Regenwasserzisternen zur Rückhaltung der Regenwassermenge auf den Grundstücken eingebaut werden. Für die verbindliche Festsetzung von Zisternen fehlt allerdings eine Rechtsgrundlage über § 9 BauGB. Daher werden der Einbau und die Nutzung von Zisternen im Bebauungsplan nur als hinweisende Empfehlung aufgenommen. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann nach Prüfung der Stadtwerke in den bestehenden Mischwasserkanal im Disternicher Weg eingeleitet werden. Durch die teilweise Versickerung auf den Grundstücken bzw. die Ableitung des Niederschlagswassers in den Kanal kann eine Überflutung der Nachbargrundstücke vermieden werden. Trotz der für die Ableitung des Wassers erforderlichen Anhebung des Geländes wird die Geländeoberfläche im Plangebiet künftig nicht über der Geländeoberfläche der angrenzenden Grundstücke liegen. Im Bereich der Grundstücke Gladbacher Straße 19 und 21 wird das geplante Gelände sogar weiterhin unterhalb des Geländes der Nachbargrundstücke liegen.

Beteiligung (Öffentlichkeit)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Ertstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Absender	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Aus diesen Gründen bitte ich die Stadtverwaltung und den Stadtrat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücke größer geplant und damit weniger Häuser auf dieses Grundstück errichtet werden. Ich bin grundsätzlich nicht gegen eine Bebauung - nur nicht in dieser Form.	
2	anonymisiert	14.09.2021	Am 31.08.2021 haben wir an der o. g. Bürgerversammlung zum Bauleitplanverfahren BP 199 teilgenommen. Unser Wohngrundstück ist unmittelbar an der Grenze zum Plangebiet gelegen, xxxxxxxxxxxx und mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut. Die direkt an das Baugebiet anschließenden Grundstücke der Gladbacher Straße sind auch ausschließlich mit eingeschossigen Wohnhäusern bebaut. 1. Wir haben in der Anhörung unsere Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Geschossigkeit, konkret der zweigeschossigen(!) Bebauung, vorgebracht. 2. Weiterhin haben wir Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden, gesicherten Entwässerung der neuen Wohnbebauung mit Gefahren für die angrenzenden, wesentlich tiefer liegenden Grundstücke an der Gladbacher Straße und auch der Wahlengasse. Zu 1.: Eine zweigeschossige Bebauung und das vielleicht gänzlich ohne die möglichen planungsrechtlichen Regelungen zu Gelände-, Traufen- und Firsthöhen fügt sich eindeutig nicht, so wie es der Planer der Interessengemeinschaft BP 199 in seiner Begründung zum Vorentwurf aufführte, in die Umgebungsbebauung ein! Vielmehr ist die zweigeschossige Bebauung zur Gladbacher Straße hin nachbarlich rücksichtslos und bedarf einer Anpassung an die vorhandene Bebauung.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die das Plangebiet umgebene Bebauung entlang der Gladbacher Straße, Wahlengasse sowie Luxemburger Straße ist ein- bis zweigeschossig mit Firsthöhen zwischen ca. 7,0 m und 10,0 m. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Umgebungsbe-

Beteiligung (Öffentlichkeit)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Ertstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Absender	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Keinesfalls dürfen nur nachvollziehbare wirtschaftliche Interessen der Eigentümer/innen der Grundstücke im Plangebiet den durch das Bauplanungsrecht geschützten nachbarlichen Belangen zuwiderlaufen. Zu 2.: Die vorgebrachten Nachweise zur ausreichenden Entwässerung mit Anschluss eines nicht ausreichend vorhandenen öffentlichen Kanals und notwendiger Versickerung auf dem	bauung lässt der Bebauungsplan eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen zu. Zudem setzt der Bebauungsplan eine maximale Firsthöhe fest, um die Höhenentwicklung im Neubaugebiet zu steuern. Für die künftigen Grundstücke, die an die Bestandsbebauung Gladbacher Straße 19 und 21 grenzen, wird zur Berücksichtigung der dort bestehenden eingeschossigen Bebauung eine maximale Firsthöhe von 7,5 m festgesetzt, die damit lediglich ca. 0,5 m über der Bestandsbebauung Gladbacher Straße 19 und 21 liegt. Auf den restlichen Grundstücken wird eine maximale Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt. Diese Höhenfestsetzungen lassen somit keine Gebäude zu, die über die in der Umgebung vorhandenen maximalen Bestandsgebäudehöhen hinausragen. Die Belange der Nachbarn sowie die Eigenart der näheren Umgebung werden im Bebauungsplan somit ausreichend berücksichtigt. Die festgesetzten hinteren Baugrenzen (von der Planstraße aus gesehen), die zu den Gebäuden und Gärten der o.g. Straße ausgerichtet sind, bleiben aus Rücksicht auf die Bestandsbebauung soweit wie möglich zurück. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass wohl auf allen angrenzenden Bestandsgrundstücken, also auch dem Grundstück des Einwenders, aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung nach dem derzeitigen Planungsrecht, das dort nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu bewerten ist, auch eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig wäre. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beteiligung (Öffentlichkeit)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 199, Ertstadt Erp, Disternicher Weg
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 16.09.2021 – 15.10.2021

Nr.	Absender	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Baugrundstück erscheinen nicht ausreichend begründet, zumindest allgemein nicht ausreichend nachvollziehbar. Es wird erhebliches Oberflächenwasser anfallen, zum einen durch die Grundstücksversiegelung und andererseits durch die öffentliche wegemäßige Erschließung. Resultierend dadurch besteht die Gefahr der Überschwemmung für die Anlieger der wesentlich tiefer gelegenen Gladbacher Straße, aber auch der Wahlengasse. Eine geprüfte, detaillierte Vorgabe der Stadt ist hier erforderlich und alleine abstrakte, allgemeine Vorgaben im Bebauungsplan reichen hier nicht aus. Die Ausführung der ausreichenden Entwässerungsanlagen darf hier nicht in den Händen der Investoren verbleiben. Das geplante Gelände muss – wie in der Diskussionsrunde besprochen – unterhalb des Geländes der Nachbargrundstücke Gladbacher Straße „21“ liegen! Entsprechend Ihres in der Versammlung bestätigten Verständnisses bitte ich um Überprüfung und Berücksichtigung der geäußerten nachbarlichen Belange.	Auf Basis des im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten städtebaulichen Konzepts wurde gutachterlich nachgewiesen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers unter Zuhilfenahme technischer Lösungen (z.B. Rigolen, Sickerschächte) im Plangebiet möglich ist. Daher wird im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, dass das Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen der Neubauten anfällt, auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden muss. Zusätzlich sollen Regenwasserzisternen zur Rückhaltung der Regenwassermenge auf den Grundstücken eingebaut werden. Für die verbindliche Festsetzung von Zisternen fehlt allerdings eine Rechtsgrundlage über § 9 BauGB. Daher werden der Einbau und die Nutzung von Zisternen im Bebauungsplan nur als hinweisende Empfehlung aufgenommen. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann nach Auskunft der Stadtwerke in den bestehenden Mischwasserkanal im Disternicher Weg eingeleitet werden. Durch die teilweise Versickerung auf den Grundstücken bzw. die Ableitung des Niederschlagswassers in den Kanal kann eine Überflutung der Nachbargrundstücke vermieden werden. Trotz der für die Ableitung des Wassers erforderlichen Anhebung des Geländes wird die Geländeoberfläche im Plangebiet künftig nicht über der Geländeoberfläche der angrenzenden Grundstücke liegen. Im Bereich der Grundstücke Gladbacher Straße 19 und 21 wird das geplante Gelände sogar weiterhin unterhalb des Geländes der Nachbargrundstücke liegen.